

„Der Schutz des Mühlenberger Lochs ist gemeinnützig“

Zahlen - Daten – Fakten rund ums Mühlenberger Loch

I. Ökologische Bedeutung des Mühlenberger Lochs / Ausgleichsproblematik

Langjährige wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass die Elbbucht „Mühlenberger Loch“ für das gesamte Ökosystem der Unterelbe von existentieller Bedeutung ist, nachdem vergleichbare Gebiete in den letzten Jahrzehnten durch Eindeichung und Industrialisierung verloren gegangen sind. Für Elbfische ist es die wichtigste Kinderstube im Unterelberaum und ein überlebenswichtiger Zufluchtsort bei sommerlichen Sauerstoffmangelsituationen („Sauerstoffloch“) in der Stromelbe. Das Mühlenberger Loch ist eine wichtige Drehscheibe des internationalen Vogelzuges und als Rastgebiet für viele Arten unverzichtbar. Es ist außerdem Wuchsort des Schierlings-Wasserfenchels, der weltweit nur im Süßwassertidebereich der Unterelbe vorkommt.

Das Mühlenberger Loch ist als „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung“ gemäß Ramsar-Konvention anerkannt und wurde 1998 vom Hamburger Senat als besonderes Schutzgebiet sowohl nach der EU-Vogelschutz-Richtlinie als auch nach der europäischen „Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie bei der EU-Kommission angemeldet.

Aufgrund der einzigartigen ökologischen Gegebenheiten im Mühlenberger Loch (Topographie, Strömungsverhältnisse, Großflächigkeit, weitgehende Störungsfreiheit) **ist ein faktischer Ausgleich grundsätzlich nicht möglich. Da der geplante Eingriff das Herzstück des Mühlenberger Lochs zerstört, bedeutet die EADS-Erweiterung aus ökologischer Sicht keine „Teilverfüllung“, sondern eine Kompletzerstörung.**

Die Großflächigkeit des Mühlenberger Lochs kann nicht durch mehrere kleinere getrennte Flächen ersetzt werden. Wattflächen können zudem nicht beliebig in kürzester Zeit entwickelt werden. Die Ausgleichsfläche Haseldorfer Marsch ist selber als europäisches Vogelschutzgebiet und „FFH-Gebiet“

gemeldet. Ihr Charakter würde durch die Ausgleichsmaßnahme grundlegend verändert werden, d.h. **als Ausgleich für die Zerstörung eines europäischen Schutzgebietes (Mühlenberger Loch) soll nach dem Willen der Planer ein anderes europäisches Schutzgebiet (Haseldorfer Marsch) ebenfalls zerstört werden!**

II. Fakten contra Legenden

In der Öffentlichkeit wird immer wieder versucht, durch Legenden über die Entstehungsgeschichte des Mühlenberger Lochs den Wert dieser Elbbucht klein zu reden. Der Gipfel der Legendenbildung ist die Behauptung, das Mühlenberger Loch sei durch die Nazis geschaffen worden.

Fakt ist 1.: Die Ausgestaltung der Mühlenberger Elbbucht ist gut dokumentiert. Der Blick vom Süllberg zeigt heute wie in den 1930er Jahren die gleiche Weiträumigkeit der Elblandschaft. Lediglich die Gebäudekulisse am Ufer und die 1962 erfolgte Abdämmung der Alten Süderelbe markieren deutliche Unterschiede am Rande der Bucht. Der eindrucksvolle Landschaftsaspekt war immer wieder Gegenstand künstlerischer Darstellungen, wie das Gemälde von Alexandra Povorina aus dem Jahr 1917 belegt.

Fakt ist 2.: Bereits die Elbkarte von 1814 zeigt eindeutig die Existenz der Mühlenberger Elbbucht im Mündungsbereich von Alter Süderelbe und Hauptstrom. Ebenso ist die typische Form von Finkenwerder erkennbar mit der historischen Deichlinie. Die aktuelle Verteilung von Sandbänken und Flachwasserzonen unterliegt im noch weitgehend ungebändigten Strom der natürlichen Dynamik mit wechselnder räumlicher Verteilung.

Fakt ist 3.: Gerade das Vorhandensein der natürlichen Elbbucht war Voraussetzung dafür, dass an dieser Stelle ein Landeplatz für Wasserflugzeuge eingerichtet werden konnte.

Zu diesem Zweck wurden 1937 die unterschiedlichen Wassertiefen durch Baggerungen lediglich egalisiert. Im gleichen Jahr begannen Aufspülungen am Neßhaken, wo anschließend die Gebäude der Hamburger Flugzeugbau GmbH (späterer Name: Blohm und Voß Abteilung Flugzeugbau) errichtet wurden.

III. Bedeutung europäischer Rechtsnormen am Beispiel des Mühlenberger Lochs

Um das europäische Naturerbe dauerhaft zu sichern, wurden vom EU-Ministerrat zwei Richtlinien erlassen, die binnen bestimmter Fristen von den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht überführt werden mussten und mittlerweile bindend sind. 1979 wurde die EU-Vogelschutzrichtlinie erlassen und 1992 die Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie. Die Mitgliedsstaaten müssen bestimmte Gebiete, die die in den Richtlinien definierten Kriterien erfüllen, als besondere Schutzgebiete nach Brüssel melden. Die wichtigsten und repräsentativsten dieser Gebiete sollen ein europäisches Schutzgebietssystem mit Namen „Natura 2000“ bilden. Wegen unzureichender Umsetzung dieser Richtlinien wurde die Bundesrepublik Deutschland in der Vergangenheit bereits mehrfach vor dem Europäischen Gerichtshof verurteilt. Im EU-weiten Vergleich nimmt Deutschland bei der Umsetzung europäischen Naturschutzrechts eine Schlusslichtposition ein.

Die erforderliche Genehmigung der EU-Kommission für Eingriffe mit gravierenden negativen Folgen in ein europäisches Schutzgebiet ist an bestimmte

Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft, die aus Sicht des NABU im Falle des Mühlenberger Loches allesamt nicht gegeben sind. Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes gegen Frankreich vom Dezember 2000 beweist sogar, dass die erteilte Genehmigung der EU-Kommission zur Zerstörung des Mühlenberger Loches eindeutig gegen europäisches Gemeinschaftsrecht verstößt. Darauf weist auch das Hamburger Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 16. Januar 2001 hin, in dem es den Umweltverbänden dennoch aus formalen Gründen die Klageberechtigung abspricht. Die besondere Bedeutung des Streits um das Mühlenberger Loch liegt darin begründet, dass es hier um die Glaubwürdigkeit und Durchsetzbarkeit europäischen Rechts geht. Sollte das Mühlenberger Loch zerstört werden, wäre dies möglicherweise ein Präzedenzfall für ähnliche Vorhaben innerhalb der Europäischen Union. Europäisches Naturschutzrecht wäre damit

letztlich Makulatur, und herausragende Naturschätze stünden beliebig zur Disposition.

IV. Arbeitsplätze durch A 380?

Hauptargument für die Ansiedlung der A 380-Produktion in Hamburg ist die vermeintliche Schaffung von neuen Arbeitsplätzen.

Erstaunlich nur, dass bei einer derart weitreichenden Entscheidung die Prognosen zu den Arbeitsmarkteffekten massiv voneinander abweichen:

- Die EU-Kommission erwartet 8000 neue Arbeitsplätze bei Airbus und Zulieferern.
- Senator Mirow ging mit 4000 Arbeitsplätzen ins Rennen.
- Das Prognos-Gutachten spricht von 2000 Arbeitsplätzen bei Airbus und 2000 Arbeitsplätzen bei Zulieferern.
- Der ehemalige Leiter des Airbus-Werks Finkenwerder, Herr Humbert, erklärte auf einer öffentlichen Versammlung auf dem Werksgelände, er wäre schon froh, wenn 1000 neue Stellen entstünden.

Fakt ist: Der Einstieg in die Industrialisierung des Alten Landes bedroht eine große Zahl von Arbeitsplätzen, die durch Lärm, Abgasbelastung und Zerstörung von Produktionsanlagen im Obstbau verloren gehen. Eine ganze Region mit 10 000 Arbeitsplätzen (davon allein 2000 unmittelbar auf den Obsthöfen), die nicht subventioniert sind, ist in Gefahr.

Fakt ist: EADS wird 2200 Stellen im Bereich Rüstungsproduktion abbauen. Unterm Strich werden eher Arbeitsplätze verlagert als neu geschaffen.

Fakt ist: Die Nachfrage nach kleinen und mittleren Airbus-Typen ist groß und sichert auf absehbare Zeit Arbeitsplätze. Der Bedarf an Flugzeugen des Typs A 380 ist begrenzt und wesentlich stärker von Nachfrageschwankungen bedroht. Die Politik Hamburgs sollte daher mehr Gewicht auf die Fertigung der weniger krisenanfälligen Airbus-Typen legen.

Fakt ist: Bundes- und Landeszuschüsse zusammengenommen wird jeder erwartete Airbus-Arbeitsplatz mit 1,65 Mio. DM subventioniert.

V. Verwirrung um die „Privatnützigkeit“

Der Hamburger Senat treibt ein durchsichtiges Verwirrspiel um den rechtssystematischen Begriff der „Privatnützigkeit“. Dabei ist die Rechtsposition, die das Verwaltungsgericht Hamburg in seinem Urteil bestätigt hat, eindeutig: Das grundgesetzlich verbriefte Eigentumsrecht verbietet Enteignungen, enteignungsgleiche Eingriffe bzw. zwangsweise erfolgende Nutzungseinschränkungen zugunsten von privaten Vorhaben (dazu gehören auch gewerbliche und industrielle Vorhaben). Derartige Eingriffe sind nur zulässig bei Vorhaben, die der nationalen Sicherheit, dem Schutz von Leib und Leben oder dem Bau von öffentlichen Verkehrswegen (einschließlich öffentlich nutzbaren Flugplätzen) dienen. Diese Voraussetzungen liegen im Fall der EADS-Erweiterung eindeutig nicht vor. Hamburg hat zwar grundsätzlich ein Interesse an der Schaffung von Arbeitsplätzen, entsprechende Investitionen haben aber nichts mit dem Status der „Gemeinnützigkeit“ zu tun, sondern erwachsen aus Markt- und Gewinnüberlegungen, die am Wohlergehen des jeweiligen („privaten“) Unternehmens orientiert sind.

VI. Die EADS-Erweiterung und die Zukunft des „Alten Landes“

Die Zukunft des „Alten Landes“ als 900 Jahre alte intakte Kulturlandschaft, Obstanbaugebiet, Naherholungsraum und Ferienregion steht durch die EADS-Erweiterung und ihre Folgen sowie weitere Eingriffe im Süderelb Raum zur

Disposition. Das den Hamburger Westen prägende einzigartige Landschaftsbildensemble würde durch gigantische Hallen-Bauwerke unwiederbringlich zerstört. Bereits in den Antragsunterlagen zur EADS-Erweiterung wird als Kriterium für die Standortentscheidung von EADS die jederzeitige Erweiterbarkeit der Fläche angegeben. Das heißt, die jetzige Werkserweiterung ins Mühlenberger Loch wäre sehr wahrscheinlich nicht die letzte. Dazu kommt die notwendige Startbahnverlängerung über die im jetzigen Verfahren beantragte Länge hinaus über den Rosengarten bis in das Dorf Neuenfelde, die Wirtschaftsstaatsrat Heinz Gizzas der DASA in einem geheimen Schreiben bereits zugesagt hatte. Dies wird zwar von der Wirtschaftsbehörde heftig dementiert, aber andererseits kauft die Stadt bereits jetzt Häuser und Grundstücke mitten in Neuenfelde auf. Als notwendige Verkehrsanbindung ist die so genannte „DA-Trasse“ entlang der Alten Süderelbe (Naturschutzgebiet) geplant, außerdem – evtl. auch alternativ – die A 26. Weitere Gewerbeansiedlungen (z.B. Zulieferbetriebe für DA) entlang dieser Straßen wären wahrscheinlich bzw. werden bereits jetzt realisiert. Langfristig sieht der NABU die konkrete Gefahr einer Umwandlung großer Teile des bisher durch Obstbau geprägten Alten Landes in einen Industriestandort und damit eine ähnliche Entwicklung wie in weiten Teilen des Unterelb Raumes.

Bei Rückfragen:

Dr. Manfred Prügel (Referent für Elbe und Verkehr), Tel.: 040 / 69 70 89 – 13

Dr. Uwe Westphal (Referent für Arten- und Biotopschutz), Tel.: 040 / 69 70 89 - 14